



Werte teilen – Zukunft gestalten

# Spezialfälle / Stolpersteine / offene Fragen

Seminar für Mitglieder von Rechnungsprüfungskommissionen Kanton Schwyz



# Spezialfälle - Stolpersteine

## Zusätzliche Abschreibungen

### § 36 c) Abschreibungen und Wertminderungen

- <sup>1</sup> Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben.
- <sup>2</sup> Es ist eine Anlagebuchhaltung zu führen. Der Regierungsrat bestimmt die Anlagekategorien und die Abschreibungssätze.
- <sup>3</sup> Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

SRSZ 1.2.2021

7

### 153.100

### § 37 d) Zusätzliche Abschreibungen

- <sup>1</sup> Zusätzliche Abschreibungen dürfen vorgenommen werden, wenn
- a) es die Finanz- und Konjunkturlage erlaubt; und
- b) für diesen Zweck ein Voranschlagskredit besteht.
- <sup>2</sup> Der Voranschlagskredit ist zum selben Zeitpunkt wie der Steuerfuss zu beschliessen als
- a) Nachtragskredit des laufenden Rechnungsjahres, oder
- b) Aufwand im Voranschlag des kommenden Jahres.

<Nr.>

# Spezialfälle - Stolpersteine

## Zusätzliche Abschreibungen

- Abschreibungsarten
  - Ordentliche Abschreibungen
  - Ausserplanmässige Abschreibungen
  - Zusätzliche Abschreibungen

### § 29 c) Erfolgsrechnung

<sup>1</sup> Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres.

<sup>2</sup> Die Erfolgsrechnung gliedert sich in:

- a) das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit;
  - b) das Finanzergebnis;
  - c) das ausserordentliche Ergebnis.
- <sup>3</sup> Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und das Finanzergebnis ergeben das ordentliche Ergebnis. Dieses wird zusammen mit dem ausserordentlichen Ergebnis dem Bilanzüberschuss oder Bilanzfehlbetrag gutgeschrieben beziehungsweise belastet.

- Welche Stolpersteine ergeben sich aus Ihrer Sicht, wenn eine Gemeinde zusätzliche Abschreibungen vornimmt?

# Spezialfälle - Stolpersteine

## Zusätzliche Abschreibungen

### Lösungshinweise:

- Anlagebuchhaltung sollte die Trennung der ordentlichen/ausserplanmässigen zu den zusätzlichen Abschreibungen gewährleisten – sonst entsteht Vermischung operatives und Gesamtergebnis
- Zusätzliche Abschreibungen müssen über die Nutzungsdauer wieder aufgelöst werden
- Ordentliche bzw. allenfalls ausserplanmässige Abschreibungen erfolgen weiter – wie wenn keine zusätzlichen Abschreibungen erfolgt wären. Nur so wird das operative Ergebnis korrekt ausgewiesen.

# Spezialfälle - Stolpersteine

## Abgrenzung Erfolgsrechnung - Investitionsrechnung

### § 29 c) Erfolgsrechnung

1 Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres.

2 Die Erfolgsrechnung gliedert sich in:

- a) das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit;
  - b) das Finanzergebnis;
  - c) das ausserordentliche Ergebnis.
- 3 Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und das Finanzergebnis ergeben das ordentliche Ergebnis. Dieses wird zusammen mit dem ausserordentlichen Ergebnis dem Bilanzüberschuss oder Bilanzfehlbetrag gutgeschrieben beziehungsweise belastet.

### § 30 d) Investitionsrechnung

1 Die Investitionsrechnung stellt die Investitionsausgaben den Investitionseinnahmen gegenüber.

2 Investitionsausgaben schaffen Vermögenswerte, die mehrjährig genutzt werden können und Verwaltungszwecken dienen.

### § 25 4. Investitionsrechnung

Investitionen bis Fr. 75 000.- im Einzelfall werden der Erfolgsrechnung, darüber liegende der Investitionsrechnung belastet.

# Spezialfälle - Stolpersteine

## Abgrenzung Erfolgsrechnung - Investitionsrechnung

- Keine Unterscheidung mehr in werterhaltende – wertvermehrende Ausgaben
- Sobald eine Verlängerung der Nutzungsdauer und Betrag über TCHF 75 erfolgt Verbuchung über Investitionsrechnung
- Nutzungsdauer in Anlagebuchhaltung grundsätzlich immer gemäss Anlagekategorien
- Ermöglicht Investition nicht die übliche Nutzungsdauer – ist Buchwert über ausserplanmässige Abschreibungen zu korrigieren

➤ Was waren Ihre Erfahrungen aus der Prüfung der Jahresrechnung 2021 bzw. den Voranschlägen 2021 und 2022?

# Spezialfälle - Stolpersteine

Aufgaben RPK vs. GPK

## § 50 3. Rechnungsprüfungskommission a) Aufgaben und Befugnisse

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt der Gemeinde und deren Anstalten.
- <sup>2</sup> Sie prüft die Haushalts- und Buchführung und die Rechnungslegung in formeller, rechtlicher und materieller Hinsicht und prüft die Existenz des IKS.
- <sup>3</sup> Sie hat jederzeit Einsicht in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und kann die notwendigen Auskünfte einholen. Sie kann Sachverständige zur Prüfung beiziehen.

# Spezialfälle - Stolpersteine

## Aufgaben RPK vs. GPK

§ 49

2. Gemeinderat

<sup>1</sup> Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Finanzhaushalt aus und ist insbesondere zuständig für:

- a) die Vorlage des Voranschlages, der Nachtragskredite, der Ausgabenbewilligungen und deren Erhöhung sowie der Jahresrechnung;
- b) die Bewilligung von Kreditüberschreitungen und der vorzeitigen Inanspruchnahme von Nachtragskrediten;

10

153.100

- c) den Antrag auf Festsetzung des Steuerfusses;
  - d) die Vorlage des Finanzplans;
  - e) die Verwaltung und Verfügung über die Zuwendungen Dritter im Rahmen der Auflagen;
  - f) die Verwaltung des Vermögens und die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern damit keine baulichen Massnahmen verbunden sind;
  - g) die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung bewilligter Ausgaben;
  - h) die Anlage der Gelder;
  - i) die Beschlüsse über die Verwendung von Voranschlagskrediten oder Ausgabenbewilligungen, sofern sie nicht Organen der Anstalten oder Kommissionen vorbehalten sind;
  - j) die Organisation des Rechnungswesens und die Regelung der Verpflichtungs- und Verfügungsberechtigung.
- <sup>2</sup> Die Aufgaben nach Abs. 1 Buchstaben e bis j können an untergeordnete Stellen delegiert werden.

<Nr.>

➤ Welche Erfahrungen haben Sie mit der Abgrenzung RPK vs. GPK gemacht? Wo oder in welchen Fällen wurde Ihnen erklärt, dass das nicht Aufgabe einer RPK sei?

# Spezialfälle - Stolpersteine

## Aufgaben RPK vs. GPK

### Lösungshinweise

- Grundsätzlich alles mit unmittelbaren finanziellen Auswirkungen gehört ins Aufgabengebiet einer RPK
- Eher nicht ins primäre Aufgabengebiet einer RPK gehören
  - Beurteilung Rekrutierung von Mitarbeitenden
  - Strategie und Leitbilderarbeitung
  - Organisation und Struktur Gemeindeführung
  - ...

# Spezialfälle - Stolpersteine

## Bestätigung Existenz IKS

### § 50 3. Rechnungsprüfungskommission a) Aufgaben und Befugnisse

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt der Gemeinde und deren Anstalten.
- 2 Sie prüft die Haushalts- und Buchführung und die Rechnungslegung in formeller, rechtlicher und materieller Hinsicht und prüft die Existenz des IKS.
- 3 Sie hat jederzeit Einsicht in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und kann die notwendigen Auskünfte einholen. Sie kann Sachverständige zur Prüfung beiziehen.